

**VEREINBARUNG DER VERTRAGSPARTNER
MIT EINER GEMEINSAMEN
FACHPERSON FÜR KONFLIKTE IN UND ZWISCHEN BETRIEBEN UND
ORGANISATIONEN
IM RAHMEN EINES VERFAHRENS IN COOPERATIVER PRAXIS**

Im Rahmen eines Verfahrens in Cooperativer Praxis beauftragen hiermit

Frau/Herr

und

Frau/Herr

(Vertragspartner)

Frau/Herrn,

sie als Fachperson für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen zu unterstützen.

1. Grundlagen

Dem Auftrag liegen die „DVCP Vertragsgrundlagen für alle Vereinbarungen“ zugrunde. Sie sind Bestandteil des Auftrages und liegen allen Beteiligten vor. Sie sind ausführlich in allen Belangen erörtert worden.

2. Aufgabenbereich der Fachperson

Grundlage der Aufgabe und Rolle als Fachperson für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen ist Ziff. A VI der Grundlagen.

Die Fachperson für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen ist gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Anwäl*innen verantwortlich für einen strukturierten Ablauf des Verfahrens; sie nehmen zu diesem Zweck auch unmittelbaren Kontakt auf. Er/sie achtet auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche.

Die Fachperson kann Einzelgespräche und gemeinsame Gespräche führen.

Sie/er arbeitet gegebenenfalls mit neutralen Finanzspezialist*innen zusammen (Vertragsgrundlagen für alle Vereinbarungen Ziff. II 4).

3. Voraussetzungen für das Gelingen Cooperativer Praxis

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung nach Ziffer A II 1- 6 der Vertragsgrundlagen für alle Vereinbarungen (Offenlegung, Kooperationsbereitschaft, Vertraulichkeit, keine gerichtlichen Maßnahmen, Beibehaltung des Status quo, Freiwilligkeit), weil andernfalls Cooperative Praxis als ein auf einen fairen nachhaltigen Konsens gerichtetes Verfahren nicht gelingen kann.

4. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

a) Dritten gegenüber und vor Gericht

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, Frau/Herrn
(nachfolgend: Fachperson) in einem eventuell nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht
als Zeuge/Zeugin zu benennen.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Frau/Herrn(Fachperson)
wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung aller Beteiligten unterstützt, dass er/sie, soweit
gesetzlich zulässig, selbst dann seine/ihre Aussage vor Gericht verweigern wird, wenn er/sie
von seiner/ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden ist. Die Vertraulichkeit von
Informationen ist grundlegend in der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Vertraulichkeitsabrede, soweit gesetzlich
zulässig, auch alle Belange umfasst, die die Kinder betreffen.

b) Im Verfahren Cooperativer Praxis

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Frau/Herrn..... (Fachperson)
gilt nicht im Rahmen der Cooperativen Praxis. Insoweit entbinden die Vertragspartner die
Fachperson ausdrücklich von ihrer/seiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den
anderen professionell am Verfahren Beteiligten. Diese Entbindung ermöglicht, das Verfahren
zusammen mit den anderen professionell hinzugezogenen Personen so strukturieren zu
können, dass eine nachhaltige und faire Konsenslösung erreicht wird.

5. Beiziehung von Expert*innen/Spezialist*innen

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, andere Expert*innen hinzuzuziehen, z. B.
Finanzspezialist*innen, wird die Zusammenarbeit mit diesen nach den Grundlagen der
Cooperativen Praxis erfolgen. Die Spezialist*innen/Expert*innen sind von beiden
Vertragspartnern gemeinsam zu beauftragen.

6. Honorar

Als Honorar fällt ein Stundensatz von € (zzgl. Mehrwertsteuer) an. Die aufge-
wandte Zeit bezieht sich auf die Gespräche mit den Vertragspartnern, den professionell
Beteiligten und sonstige notwendige Arbeiten.

7. Beendigung der Tätigkeit der Fachperson

Die Fachperson beendet ihre/seine Tätigkeit in dieser Angelegenheit für die Auftraggeber nach
Abschluss einer einvernehmlichen Vereinbarung oder wenn aus anderen Gründen das Verfah-
ren sein Ende findet.

Ort, Datum

.....

Vertragspartner

Vertragspartner

.....

Fachperson